

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 07.12.2017
Sitzungsbeginn: 17:03 Uhr
Sitzungsende: 21:39 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses, 46325 Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Schulze Hessing, Mechtild, Bürgermeisterin

CDU:

Aehling, Bernadette

Börger, Hubert stv. Ausschussvorsitzender

Fellerhoff, Jürgen

Keller, Viktoria

Klöpffer, Hendrik

Bis einschl. TOP 5.1

Kohlruss, Günter

Kranenburg, Marius

stv. für Herrn Borchers; bis
einschl. TOP 22

Queckenstedt, Klaus

bis einschl. TOP 25

Richter, Frank

Tautz, Jürgen

Ortsvorsteher

Tubes, Mike

stv. für Herrn Flasche

SPD:

Biela, Claudia

bis einschl. TOP 22

Kindermann, Evegret

Kindermann, Kurt

Niemeyer, Jürgen

UWG:

Ebbing, Brigitte

Weddeling, Heinrich

stv. für Herrn Koop

Bündnis 90/DIE GRÜNEN:

Becker, Maja

Wingerter, Sigrid

Fraktionsloses Mitglied:

Nitsche, Bastian

Westermann, Hartwig

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Dahlhaus, Martin, Fachabteilungsleiter

Hoffboll, Katja, Fachbereichsleiterin

Lask, Markus, Fachbereichsleiter

Nagel, Monika, Fachbereichsleiterin

Nießing, Norbert, 1. Beigeordneter der Stadt Borken

Rottstegge, Martin, Fachabteilungsleiter

Schulze-Dinkelborg, Rolf, Fachbereichsleiter

Tenostendarp, Petra, Fachbereichsleiterin

Vogt, Marietta, Fachabteilungsleiterin

Schriftführer/in:

Linvers, Judith

-

Es fehlen entschuldigt:**CDU:**

Borchers, Harald

Flasche, Bernd

UWG:

Koop, Stephan

-

Abgewickelte Tagesordnung:**Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Budgetbericht zum 30.09.2017
Vorlage: V 2017/303
- 4 Entwicklung der Finanzlage der Stadt Borken - Bericht des Kämmerers
- 5 Beratung Haushalt 2018
Vorlage: V 2017/309
- 5.1 Anträge der Fraktionen - Tischvorlage
- 6 Stellenplan 2018
Vorlage: T 2017/007
- 7 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr

2018
Vorlage: V 2017/290

- 8 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die Grundsteuer B
Vorlage: V 2017/275
- 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
Vorlage: V 2017/280
- 10 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung
Vorlage: V 2017/281
- 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer
Vorlage: V 2017/291
- 12 Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001
Vorlage: V 2017/292
- 13 Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv
Vorlage: V 2017/320
- 14 Errichtung einer Lärmschutzwand im Baugebiet BO 68 - Überplanmäßige Mittelbereitstellung
Vorlage: V 2017/321
- 15 Weiteres Vorgehen Zweckverband Gewerbepark A 31
Vorlage: V 2017/329
- 16 Antrag der CDU-Fraktion: Entschärfung der Parkplatzsituation an der Karl-Leisner-Str.
Vorlage: V 2017/322
- 17 Antrag der CDU-Fraktion: Entschärfung des Kreisverkehrs Butenwall/Brinkstraße
Vorlage: V 2017/323
- 18 Mitteilungen der Verwaltung
- 19 Anfragen an die Verwaltung
-

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeisterin Schulze Hessing eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Sie schlägt vor, die Tagesordnung im nicht öffentlichen Teil um die Vorlage V 2017/326 „Einsatz von Elektrofahrzeugen bei der Müllabfuhr“ zu erweitern. Der Erweiterung der Tagesordnung wird zugestimmt.

Als neuer Tagesordnungspunkt 26 wird die Vorlage V 2017/326 „Einsatz von Elektrofahrzeugen bei der Müllabfuhr“ festgelegt.

zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

Keine.

zu 3 Budgetbericht zum 30.09.2017 Vorlage: V 2017/303

Erster Beigeordneter Nießing erläutert, dass der Budgetbericht zum ersten Mal zum 30.09. und nicht zum 31.12. erstellt worden sei. Es seien weitere Verbesserungen zum 30.06.2017 zu erkennen, die aus höheren Steuereinnahmen resultieren würden.

Stv. Kindermann erkundigt sich nach dem großen Unterschied des vorgenommenen Mittelabflusses in Höhe von 19,7 Mio. Euro und dem tatsächlichen Mittelabfluss in Höhe von ca. 9,5 Mio. Euro. Ein Teil der Aufgaben sei damit nicht umgesetzt worden. Es stelle sich die Frage, ob sich die Stadt Borken mit ihren Vorhaben übernommen habe.

Erster Beigeordneter Nießing verweist für die Erläuterung auf den nächsten Tagesordnungspunkt „Finanzlage der Stadt Borken“

zu 4 Entwicklung der Finanzlage der Stadt Borken - Bericht des Kämmerers

Erster Beigeordneter Nießing berichtet über die Entwicklung der Finanzlage der Stadt Borken anhand der als Anlage 01 beigefügten Präsentation.

Stv. Kranenburg merkt an, dass alle Prognosen auf Wachstum beruhen. Es stelle sich die Frage, wie die Zahlen aussähen, wenn von einem Wachstum nicht mehr ausgegangen werden könne.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass die Grundausrichtung des wirtschaftlichen Erfolgs das Wachstum sei. Momentan profitiere die Stadt von der positiven wirtschaftlichen Lage und man könne auf den positiven Prognosen aufbauen.

Stv. Niemeyer trägt vor, dass er die „gedeckelte“ Finanzplanung für einen guten Ansatz halte.

Stv. Hr. Kindermann merkt an, dass bei einer Deckelung viele Projekte in die Zukunft geschoben würden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass die Herausforderung sei, realistische Haushaltsplanungen vorzunehmen und dann ggfs. Maßnahmen ins

Folgejahr zu verschieben. Die Deckelung bedeute auch, anstehende Vorhaben zu priorisieren und politisch zu diskutieren.

Stv. Richter regt an, nicht von Schieben zu sprechen. Vorhaben sollten nach Prioritäten geplant und - sobald die haushaltsrechtlichen Vorschriften es zuließen - umgesetzt werden. Eine gewisse Flexibilität für Maßnahmen sei durchaus wünschenswert. Es gehe um eine mittel- und langfristige Planung. Zukünftig solle im Rahmen des möglichen über Budgetierung nachgedacht werden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erläutert, dass für das Haushaltsjahr 2019 in die Planung der Budgetierung eingestiegen werden solle. Sie ergänzt, dass es immer wichtig sei, Vorhaben zunächst im Haushaltsplan zu verankern, damit überhaupt die Möglichkeit einer Realisierung bestehe.

Stv. Hr. Kindermann merkt an, es sei positiv, dass die Politik über Kennzahlen und Ziele informiert werde und diese mitgestalten könne.

Stv. Fr. Kindermann begrüßt ebenfalls die vorhandene Transparenz.

Stv. Tautz bittet darum, dass die Präsentation noch vor der Ratssitzung in der nächsten Woche zur Verfügung gestellt werde.

zu 5 **Beratung Haushalt 2018** **Vorlage: V 2017/309**

Stv. Ebbing erkundigt sich, warum auf Seite 2 der Anlage 01 zwei mal dieselbe Summe in Höhe von 22.700 Euro mit derselben Erläuterung bei zwei unterschiedlichen Produkten stehe.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass sich die Ansätze verschoben hätten, sich aber insgesamt wieder ausgleichen würden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing schlägt vor, über die Anträge aus der Tischvorlage T 2017/009 gesondert zu beraten und zu beschließen. Die Anlage 02 ist mit entsprechender Beschlussfassung dem Protokoll beigefügt.

Stv. Wingerter erkundigt sich nach Unterschieden von katholischen und evangelischen Friedhofssatzungen.

Antwort der Verwaltung: Es gibt keine nennenswerten Unterschiede zwischen kommunalen und kirchlichen Friedhofssatzungen. Auch gibt es keine Unterschiede innerhalb der kirchlichen Satzungen. In der katholischen Kirche werden Satzungen vom Kirchenvorstand erlassen, in der evangelischen Kirche vom Presbyterium. Abweichungen können hingegen bei den Gebührenhöhen der einzelnen Nutzungsrechte und Bestattungsformen bestehen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in der Fassung des Entwurfs vom 08.11.2017 unter Berücksichtigung der Änderungsliste

(Anlage 01) sowie der beschlossenen Änderungsanträge (Tischvorlage) zu verabschieden.

Abstimmungsergebnis:

Die Anlage 01 wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.1 Anträge der Fraktionen - Tischvorlage

Siehe Anlage 02.

Abstimmungsergebnis:

Siehe Abstimmungsergebnisse in der Anlage 02.

zu 6 Stellenplan 2018 Vorlage: T 2017/007

Stv. Richter merkt an, dass die Verwaltung sich personell stetig verstärke, was sicherlich den zusätzlichen Aufgaben geschuldet sei. Die neuen Stellen bei der Feuerwehr seien alternativlos. Er erkundigt sich, ob der Fachbereich 10 nach wie vor regelmäßig Organisationsuntersuchungen betreibt und bittet im kommenden Jahr um eine Information über durchgeführte Organisationsuntersuchungen sowie Personalanalysen in einer Sitzung des Hauptausschusses. Dem Stellenplan stimme er zu.

Stv. Niemeyer erkundigt sich nach den Erfahrungen mit dem Stellenpool.

Bürgermeisterin Schulze Hessing informiert, dass die Stadt mit dem Stellenpool positive Erfahrungen gemacht habe. In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Erörterung der Organisationsuntersuchungen solle auch der Stellenpool im Rahmen einer Sitzung des Hauptausschusses in 2018 näher betrachtet werden.

Stv. Kindermann merkt an, Priorität habe eine funktionierende Verwaltung. Die Verwaltung solle nicht versuchen, mit weniger Personal auszukommen als sie benötige. Wenn Aufgaben ausgelagert würden, müssten diese auch ordnungsgemäß erfüllt werden.

Stv. Ebbing bedankt sich für die gute Vorlage. Sie regt an, nicht für jedes Projekt neue Stellen zu schaffen.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass neue Stellen nur dort geschaffen würden, wo es unabdingbar sei. Sie macht aber gleichwohl darauf aufmerksam, dass die Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung Überstunden hätten.

Stv. Wingerter teilt mit, dass sie dem Stellenplan zustimme. Auch die Stelle des Musikschulmanagers sei neu geschaffen worden und dies sei auch gut so.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Stellenplan 2018 der Stadt Borken wird in der vorliegenden Entwurfsfassung als Pflichtanlage zum Haushaltsplan 2018 beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Niemeyer/ Stv. Kranenburg)

**zu 7 Sonderhaushalt der "Stiftung der Stadt Borken" für das Haushaltsjahr
 2018
 Vorlage: V 2017/290**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, den Entwurf des Sonderhaushaltsplans der „Stiftung der Stadt Borken“ für das Haushaltsjahr 2018 als Sonderhaushaltsplan 2018 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Niemeyer, Kranenburg)

**zu 8 Entwicklung des Zuschlages für die Straßenreinigung auf die
 Grundsteuer B
 Vorlage: V 2017/275**

Stv. Wingerter erkundigt sich, warum die Grundsteuer B erhöht werde.

Bürgermeisterin Schulze Hessing führt aus, dass die Grundsteuer B mit der Straßenreinigungssatzung gekoppelt sei. Dies sei bereits ausführlich dargelegt worden.

Erster Beigeordneter Nießing ergänzt, dass es verwaltungstechnisch weniger Aufwand sei, die Forderungen über die Grundsteuer B zu verrechnen. Ansonsten finde die Gebührenberechnung wie in allen anderen Punkten statt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 450 auf 451 Prozent im Rahmen der Haushaltssatzung 2018 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei:

16 Ja-Stimmen
2 Nein-Stimmen
(ohne Stv. Kranenburg)

**zu 9 Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-
Beiträgen und Abwassergebühren
Vorlage: V 2017/280**

Beschluss

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken
über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren**

Aufgrund

der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 54 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, sowie

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 15. Dezember 2016, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Schmutzwassergebühren:

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

- „(8) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Schmutzwassergebühren erhoben.
- | | |
|---|------------------------------|
| a) Die Gebühr beträgt jährlich
für ein Kubikmeter (häusliches, industrielles, gewerbliches)
Abwasser. | 2,29 € |
| Sie setzt sich zusammen aus | |
| - einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von | 1,24 € |
| - und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von | 1,05 € |
| | |
| b) Die schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr beträgt für industrielle und gewerbliche Abwasser nach § 4 Abs. 7 | |
| - bei einer Belastungszahl von 1,00 | 0,00 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,25 | 0,31 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,50 | 0,62 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 1,75 | 0,93 €/m ³ /Jahr, |
| - bei einer Belastungszahl von 2,00 | 1,24 €/m ³ /Jahr. |
| | |
| c) Im Falle der individuellen Bestimmung der Belastungsgebühr nach § 4 Abs. 7 tritt anstelle der schmutzfrachtabhängigen Zusatzgebühr nach § 4 Abs. 8 b eine bei kaufmännischer Rundung auf zwei Nachkommastellen berechnete Zusatzgebühr, deren Gebührensatz sich ergibt aus der Multiplikation der um den Wert 1 reduzierten individuellen Belastungszahl mit dem schmutzfrachtabhängigen Anteil der Gebühr nach § 4 Abs. 8 a.“ | |

2. § 5 Niederschlagswassergebühren

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage werden Niederschlagswassergebühren erhoben.
- Die Niederschlagswassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr.

a) Die Grundgebühr beträgt für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,	0,10 €/Jahr
b) Die Zusatzgebühr beträgt für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.	0,41 €/Jahr
 - Für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden, beträgt die Gebühr je Kubikmeter
- 0,76 €/Jahr.“

3. § 12 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt	
a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	86,66 €
b) je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	18,11 € "

4. § 13 Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt	
a) je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr)	86,13 €
b) je m ³ ausgepumpte/abgefahrene Menge	11,76 € "

5. § 28 Inkrafttreten

§ 28 wird wie folgt ergänzt:

„- die erste Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme
(ohne Stv. Kranenburg)

zu 10 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung Vorlage: V 2017/281

Stv. Biela teilt mit, dass sie dem Beschlussvorschlag nicht folgen könne. Für Single-Haushalte sei nach wie vor keine 60 l Tonne vorgesehen. Sie werde daher erneut einen Antrag auf eine kleinere Tonne stellen. Außerdem solle der Sperrmüll wieder regelmäßig abgeholt werden, da die Abholung auf Abruf teurer sei.

Bürgermeisterin Schulze Hessing antwortet, dass das Abholssystem auf Abruf sehr gut funktioniere. Dadurch werde der Müll überhaupt erst abgegeben. Dies sei von der Stadt ausdrücklich so gewünscht.

Sie ergänzt, dass beim Anbieten kleinerer Einheiten wie der 60 l Tonne auch größere Einheiten automatisch teurer würden.

Stv. Tubes merkt an, dass Familien mit Kindern bei der Einführung einer kleinen Tonne mehr zahlen müssten.

Stv. Tautz fügt hinzu, dass er seinen Sperrmüll immer zum Wertstoffhof bringe.

Stv. Wingerter erkundigt sich nach der saisonalen Biotonne.

Bürgermeisterin Schulze Hessing teilt mit, dass diese im Sommer bei Bedarf zusätzlich zur Verfügung gestellt werde. Das Angebot werde auch in Anspruch genommen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. 1988, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. 2017, S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung,

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2017, in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2016

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/ Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

3.2.1	für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung	98,75 Euro,
3.2.2	für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung	197,50 Euro,
3.2.3	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	942,05 Euro,
3.2.4	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.847,27 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.657,69 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	7.278,55 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	905,23 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.810,43 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	3.620,85 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	7.241,71 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen des Abrufsystems ein.

3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	33,34 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	66,69 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	33,34 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	133,38 Euro.

3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)

- bei vierwöchentlicher Entleerung,
 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)
 bei vierwöchentlicher Entleerung.

- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 Euro, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.24 Die 23. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei

14 Ja-Stimmen
 3 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung
 (ohne Stv. Kranenburg)

zu 11 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer Vorlage: V 2017/291

Stv. Börger merkt an, dass die Kosten für unversiegelte Flächen in Zukunft ca. 80 % günstiger seien als bisher.

Erster Beigeordneter Nießing teilt mit, dass bei der Neuregelung die Idee sei, den Außenbereich zu entlasten. Die Belastung für Eigentümer von versiegelten Flächen steige dadurch zwar, es handle sich aber um sehr geringe Beträge.

Stv. Börger erkundigt sich, ob die Änderung bereits für 2018 gelte.

Erster Beigeordneter Nießing ergänzt, dass die Stadt die Regelung umsetzen müsse und die Regelung ab 2018 gelte.

Stv. Kohlruss fragt, was mit den Anliegern sei, die eigene Sickerstellen herrichten mussten.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass diese bei der Berechnung ohne Berücksichtigung blieben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken, die Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 15.12.2016, außer Kraft zu setzen und die beigefügte Neufassung der Satzung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 12 Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 Vorlage: V 2017/292

Stv. Kindermann erkundigt sich, ob die Stadt Eheschließungen einschränken wolle. Die Erhöhung der Gebühr betrage 50 %. Er fragt, ob SGB II und SGB XII Leistungsempfänger von den Gebühren befreit würden.

Erster Beigeordneter Nießing antwortet, dass für diese Personengruppen ggfs. Befreiungstatbestände greifen könnten, die jedoch nicht in der Satzung aufzunehmen seien. Im übrigen empfiehlt er eine Anpassung der Gebührensätze an andere Kommunen.

Stv. Hr. Kindermann merkt an, dass die Gebührensatzung seit 2001 nicht mehr angepasst worden sei. Sie solle häufiger und dann in kleineren Schritten angepasst werden.

Bürgermeisterin Schulze Hessing ergänzt, sie schließe sich der Meinung an, die Gebührensatzung häufiger und dann kleineren Schritten anzupassen.

Stv. Wingerter teilt mit, dass die Borkener Bürgerinnen und Bürger in Borken heiraten sollten. Eine Erhöhung der Gebühr um 50 % sei nicht zielführend.

Stv. Fr. Kindermann teilt mit, dass sie der Erhöhung zustimme. Die Arbeit der Standesbeamten/Standesbeamtinnen sei entsprechend zu vergüten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die in Anlage I dargestellte Vierte Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei
18 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

**zu 13 Benutzungs- und Gebührensatzung für das Stadtarchiv
Vorlage: V 2017/320**

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken der Benutzungs- und Gebührenordnung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 14 Errichtung einer Lärmschutzwand im Baugebiet BO 68
- Überplanmäßige Mittelbereitstellung
Vorlage: V 2017/321**

Stv. Richter erkundigt sich, warum die Kostenberechnung so unter dem Marktpreis liege.

Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg antwortet, dass das Gutachterbüro Erfahrungswerte veranschlagt habe. Eine derart starke Abweichung von den marktüblichen Preisen habe auch das Gutachterbüro nicht vorhergesehen. Zudem hätten nur wenige Unternehmen ein Angebot abgegeben.

Bürgermeisterin Schulze Hessing erinnert, dass es die Alternative, die Lärmschutzwand nicht zu bauen, nicht gebe.

Stv. Richter erkundigt sich, wann die Kostenberechnung aufgestellt worden sei.

Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg teilt mit, dass diese am 17.03.2017 aufgestellt worden sei.

Stv. Richter merkt an, dass die Berechnung schon zu dem Zeitpunkt sehr dünn gewesen sei. Das Büro habe zu günstig kalkuliert. Er geht von einer Fehleinschätzung der Marktlage aus. Er ergänzt aber, dass ein Aufschub voraussichtlich keine besseren Konditionen bringen werde.

Fachbereichsleiter Schulze Dinkelborg teilt mit, dass die Grundstücke nicht verkauft werden könnten, wenn keine Lärmschutzwand gebaut werde. Dadurch, dass das Ingenieurbüro die Kosten so gering geplant habe, spare man immerhin an Ingenieurkosten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Auf dem Untersachkonto 66000.94080, Sachkonto 19956000, Produkt 12.04.01.00, werden gem. § 83 GO NRW weitere überplanmäßige Mittel i.H.v. 140.000 € bereitgestellt.

Die Deckung erfolgt über Minderausgaben beim USK 63000.94823, Sachkonto 09112000, Produkt 12.01.01.00.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 15 Weiteres Vorgehen Zweckverband Gewerbepark A 31 Vorlage: V 2017/329

Bürgermeisterin Schulze Hessing weist darauf hin, dass der Beschluss im Interesse aller drei Verbandskommunen zu fassen sei und merkt an, dass die Gespräche mit den Bürgermeistern in Heiden und Reken sehr einvernehmlich geführt würden.

Stv. Richter ergänzt, dass eine Auflösung des Zweckverbands nicht nur für Borken richtungsweisend sei. Vielmehr beende man auch den Stillstand in den Nachbarkommunen Heiden und Reken.

Stv. Ebbing teilt mit, dass man den Artikel aus der Zeitung, in dem die Borkener Bürgermeisterin als „Sündenbock“ dargestellt werde, so nicht stehen lassen könne. Als Vorsitzende des Zweckverbandes sei es nicht immer einfach gewesen. Frau Schulze Hessing habe gute Gespräche geführt und Konsens erzielt. Heute sei die Situation anders zu beurteilen als bei Gründung des Zweckverbandes. Wichtig sei eine gute Gesprächsbasis.

Bürgermeisterin Schulze Hessing teilt mit, dass die Gesprächsbasis mit den beiden Bürgermeistern derzeit sehr gut sei.

Stv. Kindermann merkt an, dass er eine einvernehmliche Lösung befürworte. Er erkundigt sich nach der Zeitschiene, wann die Gewerbeflächen wieder vor Ort genutzt werden könnten.

Bürgermeisterin Schulze Hessing informiert, dass die Ziele sehr ambitioniert seien. Bereits zur Regionalplansitzung am 12.03.2018 solle eine Aufteilung politisch beschlossen sein. Diesbezüglich werde es voraussichtlich im Januar eine Sondersitzung des Rates geben. Damit die Anträge richtig gestellt würden, werde eine anwaltliche Beratung in Anspruch genommen. Auch die Bezirksregierung begleite und berate die Stadt Borken.

Stv. Wingerter weist darauf hin, dass die Grünen bereits von Beginn an den Zweckverband abgelehnt hätten. Sie bedankt sich bei der Bürgermeisterin für die sehr gut geführten Gespräche und das jetzige Ergebnis. Sie äußert jedoch den Wunsch, dass nun nicht andere Grünflächen einfach für gewerbliche Zwecke genutzt würden.

Stv. Börger weist darauf hin, dass zu Beginn auch die Grünen aus allen drei Kommunen dem Zweckverband zugestimmt hätten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beauftragt die in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Borken der Einleitung eines Auflösungsverfahrens des Zweckverbandes „Westmünsterland Gewerbepark A 31“ zuzustimmen und die hierfür notwendigen Schritte auf den Weg zu bringen.

Insbesondere wird die Bürgermeisterin beauftragt, hierzu ein einvernehmliches Ergebnis mit den Bürgermeistern der beiden anderen Verbandsgemeinden zu entwickeln und das Ergebnis zunächst dem Hauptausschuss sowie dem Rat vorzulegen, damit danach in der Verbandsversammlung abschließend entschieden werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 16 Antrag der CDU-Fraktion: Entschärfung der Parkplatzsituation an der
Karl-Leisner-Str.
Vorlage: V 2017/322**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 17 Antrag der CDU-Fraktion: Entschärfung des Kreisverkehrs
Butenwall/Brinkstraße
Vorlage: V 2017/323**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und das Ergebnis in einer der nächsten Sitzungen des Umwelt- und Planungsausschusses vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 18 Mitteilungen der Verwaltung

Keine.

zu 19 Anfragen an die Verwaltung

Keine.

gez.
Mechtild Schulze Hessing
Bürgermeisterin

gez.
Judith Linvers
Schriftführerin